

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 11.02.2026

Az.: 11 K 32/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 16.04.2026	10:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schmalkalden

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Schmalkalden	14,16/12	Gebäude- und Freifläche	Westendstraße 4, 98574 Schmalkalden	1.279	390 BV 4
2	Schmalkalden	14, 57/7	Gebäude- und Freifläche	Westendstraße 4, 98574 Schmalkalden	22	390 BV 5
3	Schmalkalden	14, 20/5	Gebäude- und Freifläche	Westendstraße 4, 98574 Schmalkalden	32	390 BV 6

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss

Verkehrswert:

379.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes Grundstück

Verkehrswert:

400,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

unbebautes Grundstück

Verkehrswert:

600,00 €

Die Grundstücke lfd. Nr. 1, 2 und 3 liegen unmittelbar nebeneinander und bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 bilden aufgrund ihrer Größe sogenannte Restflächen. Sie sind nicht einzeln wirtschaftlich verwertbar, sondern nur in der Gesamteinheit der Grundstücke lfd. Nr. 1, 2 und 3.

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 380.000,00 €.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.11.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.